
Anfrage der Linksfraktion Ludwigshafen; Strom-, Gas- und Wassersperrungen der TWL

KSD 20151449

Stellungnahme der Verwaltung

Gem. § 33 Abs. 3 S. 1 GemO kann ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.

Zu den "Angelegenheiten der Gemeinde" gehört auch die Sicherstellung des öffentlichen Zwecks der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde (wobei der öffentliche Zweck gem. § 85 Abs. 1 S. 2 GemO hinsichtlich der Errichtung, Übernahme oder wesentlichen Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens im Bereich Energieversorgung vermutet wird).

Insoweit besteht eine Auskunftspflicht der Oberbürgermeisterin in ihrer Funktion als in die Gremien der TWL AG entsandte Vertreterin der Stadt. Vgl. hierzu Oster in: Kommentar zur Gemeindeordnung, § 88, Anm. 7: "Da die Gemeinden verpflichtet sind, diese öffentliche Zweckbindung durchzusetzen, ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (Öffentlicher Zweck) als auch dem des § 33 (Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch den Rat) davon auszugehen, dass der Gemeinderat sich von den Vertretern über alle Angelegenheiten informieren lassen darf, die sich aus der Natur des Entsandungsverhältnisses, also der öffentlichen Zweckbindung des Unternehmens, ergeben."

Aus § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 GemO ergibt sich dabei, dass es sich in aller Regel um Fragen handeln muss, die mit der Errichtung, Übernahme oder wesentlichen Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens in Zusammenhang stehen. Die normale (operative) Geschäftstätigkeit kann folglich nur Gegenstand eines Auskunftsbegehrens sein, wenn sich daraus ein Bezug zu dem durch das Unternehmen zu erfüllenden öffentlichen Zweck ergibt.

Dies ist - bezogen auf die konkrete Fragestellung der ursprünglichen Anfrage der Fraktion DIE LINKE - insofern anzunehmen, als die Anzahl der Versorgungsunterbrechungen vor dem Hintergrund der Aufgabe der TWL als Grundversorger für Strom und Gas sowie als Versorger für Wasser im Stadtgebiet einen Bezug zu dem durch das Unternehmen zu erfüllenden öffentlichen Zweck hat. Es bedeutet jedoch nicht, dass eine Anfrage in der Detailliertheit zu beantworten ist, wie dies von der anfragenden Fraktion gewünscht ist. Vielmehr steht der Oberbürgermeisterin ein Ermessen hinsichtlich Art und Umfang der Information zu. Dieses Ermessen hat sie pflichtgemäß ausgeübt, indem sie die Anfrage der Fraktion in der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2015 schriftlich beantwortet hat. Die darin enthaltenen Informationen reichen aus zu überprüfen, ob das Unternehmen seiner öffentlichen Aufgabe gerecht wird.